

Satzung des Vereins „Was bildet ihr uns ein? e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Was bildet ihr uns ein?“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist *die Förderung der Erziehung, Volks-und Berufsbildung (§ 52.2.7 AO) von Bildungsgerechtigkeit sowie der Partizipation junger Menschen an der Gestaltung des Bildungssystems zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein setzt sich für die Interessen “Bildungsbetroffener” gegenüber Politik und Gesellschaft ein.*
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - (a) die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung durch die Durchführung von Bildungsprojekten, wie beispielsweise den "Jungen Bildungskongress", politische Bildungsveranstaltungen mit jungen Menschen, fortlaufende Publikationen im vereinseigenen Blog,
 - (b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Partizipation von Bildungsbetroffenen,
 - (c) Kooperation mit sowie Unterstützung von allen Beteiligten am Bildungssystem. Hierzu dienen auch Kooperationen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Einrichtungen,
 - (d) die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung von allen Beteiligten am Bildungssystem.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Geschäftsführung verfolgt ausschließlich die Erfüllung der Zwecke gem. § 2.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und fördern möchten.
- (2) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder sowie der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung neuer Mitglieder muss der Vorstand die Mitglieder mit Begründung informieren. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied/Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 4 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- (6) Förder- und Ehrenmitglieder können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.
- (7) Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (8) Die Mitgliedschaft aller Formen endet durch
 - (a) Austritt gemäß §4 (6) oder (7),
 - (b) Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - (c) Ausschluss, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (3) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26BGB aus einem Team von 3 Sprecher_innen, eine_r Kassenwärt_in, eine_r Schriftführer_in. Jede_r von ihnen vertritt den Verein einzeln. Darüber hinaus gehört dem Gesamtvorstand eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzer_innen an.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll darauf achten, dass die Arbeitsgemeinschaften im Vorstand angemessen repräsentiert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand unterliegt einer Geschlechterquote von 40%.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften (AG) gründen.
- (2) Ziel der AGen ist es, die Ziele des Vereins durch themen- und/oder projektspezifische Arbeit umzusetzen.
- (3) Die AGen sollen mindestens eine_n Ansprechpartner_in zur Kommunikation mit dem Vorstand benennen.
- (4) Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich vor der Mitgliederversammlung über die Gründung. Über die Auflösung jeder AG entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Gründung einer AG kann von jedem Mitglied vor jeder Vorstandssitzung beim Vorstand beantragt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich in Textform (z.B. Mail, Briefpost) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter_in ist ein Mitglied des Sprecher_innenteam oder ein Ehrenmitglied. Ein_e Versammlungsleiter_in kann auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Soweit der/die Schriftführer_in nicht anwesend ist, wird auch diese_r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Abgestimmt wird in offener Abstimmung, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden soll.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Ein Mitglied kann von seinem Stimmrecht bei Abwesenheit per Delegation mit Vollmacht Gebrauch machen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - (b) Entlastung des Vorstands,
 - (c) Wahl des Vorstands,
 - (d) Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (f) Beratung über die geplante Verwendung der Vereinsmittel,
 - (g) Beratung über die weitere inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - (h) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - (i) Änderung der Satzung,
 - (j) Auflösung des Vereins.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer_in zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer_innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer_innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und den Mitgliedern die Änderungsanträge mit der Einladung zukommen lässt.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck betreffen, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Berlin, den 05.01.2015